

haupt das Amendement noch zur Sprache zu bringen sei oder nicht. Also würde der Referent damit einverstanden sein, daß das Deputations-Gutachten mit dem Worte „allemaal“ zur Abstimmung zu bringen sei?

Referent v. Friesen: Der Antrag ging dahin, dem Worte „allemaal“ die Worte zu substituieren: „nach Beschaffenheit des Unternehmens.“ Die Kammer hat sich auch dafür entschieden.

Präsident: Es würde nun zuvörderst das Deputations-Gutachten ohne das Wort: „allemaal“ zur Abstimmung zu bringen sein, vorbehaltlich aber der Fragstellung über den früheren Vorschlag des Königlichen Commissairs: „nach Beschaffenheit des Unternehmens.“ und dann würde ich fragen, ob die Kammer wünsche, daß in der Schrift der Wunsch mit ausgedrückt werde, daß die Staatsregierung bei Bestätigung von Actienvereinen sich nur „nach Beschaffenheit des Unternehmens“ einen Reservefonds zur Bedingung mache. Hierauf stellte der Präsident die Frage auf Annahme des Deputations-Gutachtens, und es wird solches mit 36 gegen 28 Stimmen abgeworfen, worauf der Präsident erklärt, daß nunmehr der Zusatz des Referenten, der frühere der Regierung und das Thielausche Amendement von selbst außer Frage gekommen.

Präsident: Es liegt nun noch der Püschelsche Antrag vor. Er hatte beantragt, „die Staatsregierung zu ersuchen u. (s. oben S. 650). Der Antrag ist unterstützt und ich muß dem Antragsteller überlassen, ob er noch die Frage darauf gestellt haben will. Nachdem dies vom Antragsteller gewünscht worden war, so stellt der Präsident an die Kammer die Frage: Ob sie den Püschelschen Antrag anzunehmen gemeint sei? Wird mit 47 Stimmen gegen 17 verneint.

Präsident stellt nun die Frage: Ob die Kammer die 2. §. in ihrer jetzigen Gestalt annehmen wolle? Wird gegen 2 Stimmen bejaht.

Referent v. Friesen trägt nun §. 3. des Gesetzentwurfs vor, wie folgt:

„Kein Actienverein, dessen Bestätigung gesucht wird, oder bereits ertheilt worden ist, darf eine von dem Namen eines Theilnehmers entlehnte Firma führen; er kann aber durch den Gegenstand, für welchen er errichtet worden ist, bezeichnet werden.“

Die Deputation hat gegen diese Paragrafhe Etwas nicht eingewendet.

Da Niemand darüber zu sprechen verlangt, stellt der Präsident die Frage: Ob die Kammer der 3. Paragrafhe ihre Zustimmung ertheile? Wird einstimmig bejaht.

Hierauf trägt der Referent die 4. Paragrafhe des Gesetzentwurfs vor:

„Der Verlust der einzelnen Mitglieder eines bestätigten Actienvereins kann sich, wenn ihnen nicht ein Betrug (dolus) zur Last fällt, nicht höher belaufen, als die Summe, für welche ein Jeder derselben an dem Vereine Antheil oder gegen selbigen sich ausdrücklich verbindlich gemacht hat.“

Die Deputation bemerkt:  
Bei der Fassung der §. 4. schien eine falsche Deutung möglich, besonders, wenn man mit derselben die Aeußerung in den Motiven zusammenhält, daß jeder Theilhaber den Gläubigern nur nach Höhe seines Einlagekapitals verhaftet bleiben solle.

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden.

Der Sinn der Paragrafhe geht jedoch dahin, daß der Actionair nie mehr einzuzahlen angehalten werden kann, als den Betrag der Actien, mit welchen er an dem Vereine Antheil nimmt, und daß, wenn er diesen bereits ganz eingezahlt hätte, er denselben äußersten Falls zwar verlieren, aber niemals etwas Mehreres zu zahlen verbunden werden kann. Es schien daher eine Fassung nöthig, welche allen hierunter etwa möglichen Zweifel entfernte. Nächstdem wollte es der Deputation nicht einleuchten, in welcher Art ein Actionair als solcher einen Betrug gegen den Verein, oder gegen Dritte begehen und durch einen dolus verbindlich werden könne, Mehr zu bezahlen, als den Werth seiner Actie. Ein Actionair zahlt den Betrag derselben entweder gleich anfangs in unzertrennter Summe, oder nach und nach ein, bezieht zu seinem Antheile den Gewinn, welcher sich später ergibt, erscheint vermöge seiner Actie in den Versammlungen des Vereines und giebt daselbst sein Stimme ab, und veräußert nach Befinden seine Actie an einen Dritten, womit er allem Antheile am Vereine entsagt und die Rechte, die er selbst hatte und künftig noch gehabt haben würde, an einen Andern überträgt. Ein Betrug desselben als Actionair dürfte kaum denkbar sein. — Und hätte er z. B., was wohl möglich wäre, dem Vereine absichtlich wahrheitswidrige Angaben über die Rechtlichkeit oder Zahlungsfähigkeit einer Person gemacht, um den Verein dadurch zu einem Geschäft zu verleiten, welches ihm nachtheilig wurde, und hätte er seine Täuschung vielleicht sogar mit falschen Dokumenten unterstützt, so wäre dies Nichts, als ein gewöhnlicher Betrug, eine Handlung, deren sich jeder Andere, als ein Actionair, eben so gut schuldig machen könnte, und welche mit der Theilnahme am Actienvereine an sich in keinem Zusammenhange steht. Die Deputation glaubt daher nicht, daß ähnliche betrügerische Handlungen ihren selbstständigen Effect verlieren werden, wenn der Fall des dolus in der Paragrafhe unerwähnt bleibt, und schlägt folgende veränderte Fassung vor: „Die Theilnehmer einer bestätigten Actiengesellschaft werden gegen den Actienverein, so wie gegen Dritte nur bis zu dem Nominalbetrage der Actien verbindlich, vermittelt deren sie an der Gesellschaft Theil nehmen.“

Vizepräsident D. Haase: Ich muß mir eine Frage erlauben. Ich verstehe die Paragrafhe nicht, und ich weiß nicht, was dadurch bewirkt werden soll. Ich nehme den Fall an, und auf diesen scheint mir die Paragrafhe zu gehen: es findet gleich anfangs ein großer Verlust bei dem Actienunternehmen statt, ehe und bevor das volle Actienkapital zusammengebracht, und nachdem nur erst Wenig darauf eingezahlt worden ist. Man will nun die Unternehmung fortgehen lassen oder die Gläubiger klagen auf Bezahlung. Die Kasse reicht nicht aus, es tritt also die Nothwendigkeit ein, daß Zuschüsse auf die Actien zu leisten sind; hier weiß ich in der That nicht, wie man die Paragrafhe ausführen will? Der Satz selbst mag richtig sein: „Jeder haftet für den Betrag seiner Actie“; allein wie nun den Rückstand in dem gegebenen Falle einbringen? Man kennt die Actionaire namentlich nur zum kleinsten Theile, weil die Actien an porteur gestellt sind, und diese würden sich nicht melden, wenn die Actienunternehmung so schwankend ist oder so schlecht steht, daß man die nächsten Zahlungen erst zu Schuldenbezahlen verwenden muß. Dann wird Mancher, vielleicht Alle werden ihre Actien vernichten und nur Derjenige, von dem es bekannt, wie viel er Actien besitze, wird zahlen müssen. Dies würde eine große Ungleichheit herbeiführen. (Beschluß folgt.)

Mit der Revision beauftragt: Dr. Gretschel.